

## Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

### Verfahrensübersicht

Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Anregungen zu o.g. Planung werden in den wesentlichen Passagen im Folgenden zumindest sinngemäß zusammenfassend, zum Teil auch wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) erbrachten folgende Anregungen:

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
1	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	Von der Planung werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen. Falls jedoch ein Ausgleich für den Eingriff in die Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen stattfindet. Bei Realisierung der Maßnahmen wird um erneute Beteiligung gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der externe Ausgleich wird voraussichtlich über ein Ökokonto realisiert. Eine Betroffenheit von Leitungstrassen ist derzeit nicht zu erkennen.
2	Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth	Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken, da dessen Anlagen nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	LINEG	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein	Im Planbereich liegt ein Niederspannungskabel der Westnetz GmbH, welches für den Flächennutzungsplan irrelevant ist, jedoch innerhalb der nachfolgenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 behandelt werden muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alfred“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft in Essen. Außerdem liegt das Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Kevelaer“. Die Bewilligung gewährt das Recht zu Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin ist die Stadt Kevelaer. In den Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die genannten Stellen wurden an der Planung beteiligt.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
6	Kreisverwaltung Kleve	<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerkunternehmer nicht bereits erfolgt ist, wird empfohlen, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadenrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes</u> Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist in einem Bebauungsplan zu konkretisieren. Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind unter Beachtung des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der Planung ist erst nach Vorlage der genannten Gutachten möglich.</p> <p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes</u> Im Kapitel 9 „Belange von Natur und Landschaft“ der Begründung zum Vorentwurf „Bebauungsplan Issum Nr. 17, Gewerbegebiet West – 2. Änderung“ Stand 29.06.2020“, bearbeitet StadtUmBau, Kevelaer, wird ausgeführt, dass erst zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltprüfung wurde durchgeführt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Der konkretisierende Bebauungsplan befindet sich parallel in Aufstellung. Im Rahmen dessen wurde auch die erforderliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erarbeitet.</p> <p>Die Artenschutzprüfung wurde durchgeführt und in den Entwurfsunterlagen zur Änderung des FNP und Bebauungsplans berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
7	Niederrheinische IHK	<p>Entwurfssfassung des Änderungsbebauungsplans ein Artenrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet wird. Eine Stellungnahme kann daher z.Z. nicht erfolgen.</p> <p>Es befinden sich in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens gewerbliche Nutzungen und es bestehen somit mögliche immissionsrechtliche Konflikte durch heranrückende Wohnbebauung. Da die Betriebe im näheren Umfeld keine IHK-Mitgliedsunternehmen sind, geben wir nur allgemeine Hinweise zur weiteren Vorgehensweise.</p> <p>Es wird angeregt, die immissionsschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren fachgutachterlich zu prüfen. Die bestehenden Betriebe dürfen durch die Planung in ihren Betriebs- und Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sofern keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu befürchten sind, bzw. wenn entsprechende Regelungen zu deren Vermeidung festgesetzt werden, bestehen seitens der IHK gegen die Planung keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanänderung wurde ein Schallgutachten (Richters &amp; Hüls Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionschutz: Schalltechnisches Gutachten - Immissionsprognose – 2. Änderung des Bauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet West“ in 47661 Issum, Ahaus, 14.01.2021) erstellt, dessen Ergebnisse berücksichtigt werden. Die schalltechnischen Belange wurden damit hinreichend berücksichtigt.</p>
8	HWK - Handwerkskammer Düsseldorf	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	LVR – Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	<p>Es liegt keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vor. Bedenken werden nicht geäußert.</p> <p>Die Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Thyssengas GmbH GmbH	Es sind weder Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH betroffen noch Neuerlegungen geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein	Die Belange der von der Regionalniederlassung betreuten Straßen sind nicht berührt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können keine Ansprüche auf Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Bezirksregierung Düsseldorf	Dez. 25 (Verkehr): Die Belange sind nicht berührt. Dez. 26 (Luftverkehr): Die Belange sind nicht berührt. Dez. 33 (ländliche Entwicklung und Bodenordnung): Die Belange sind nicht berührt. Bei der Ausgleichsbilanzierung ist auf die Agrarstrukturverträglichkeit zu achten. Dez. 35.4 (Denkmalangelegenheiten): Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird eine Beteiligung der LVR-Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege sowie der Unteren Denkmalbehörde empfohlen. Dez. 51 (Landschafts- und Naturschutz): Zuständig ist der Kreis Kleve als Untere Naturschutzbehörde. Dez. 52 (Abfallwirtschaft): Die Belange sind nicht berührt. Dez. 53 (Immissionsschutz): Die Belange sind nicht berührt. Dez. 54 (Gewässerschutz): Die Belange sind nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der bzgl. der Denkmalangelegenheiten genannten Behörden hat stattgefunden.
14	Bezirksregierung Düsseldorf	Dez. 22 (Kampfmittelbeseitigungsdienst): Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§ 16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung	Der Anregung wird gefolgt. Die Stellungnahme wurde an den Eigentümer weitergeleitet. Die Kampfmittelüberprüfung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ordnungsamt der Gemeinde Issum und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Anregung	Beschlussempfehlung
		zu beantragen.	
15	Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG	Die Belange sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Belange sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	E.ON Communications E.ON SE	Die Belange sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.